

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kundendienstverträge („AGB-Kundendienst“) für den Geschäftsbereich MR/CT der FUJIFILM Healthcare Europe Holding AG**1. Geltungsbereich**

1.1 Diese AGB für Kundendienstvereinbarungen gelten für alle technischen Supportleistungen, die FUJIFILM Healthcare Europe Holding AG („FUJIFILM“) für seine Kunden („Kunden“) erbringt. Für den Kauf von Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien und Zubehör kommen zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) von FUJIFILM zur Anwendung.

1.2 Abweichende oder Zusatzvereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von FUJIFILM und entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende einzelne Bestimmungen, die von FUJIFILM ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, gelten für diese AGB für Kundendienstvereinbarungen im Umfang ihrer Abweichung.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von FUJIFILM (eine E-Mail genügt) oder die Annahme der Dienstleistung durch den Kunden zustande.

2.2 Der Umfang der Dienstleistung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot von FUJIFILM.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vom Kunden an FUJIFILM zu zahlende Servicegebühr ist in der Auftragsbestätigung angegeben oder wird gemäß dem Stundensatz in der aktuell gültigen Preisliste für Dienstleistungen berechnet. Vergütungsberechnungen zu Stundensätzen erfolgen auf Basis von angefangenen 15-Minuten-Zeiträumen.

3.2 Die Preise gelten bei Barzahlung netto zuzüglich der zum Rechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Berechnungen von Nachlässen, die von FUJIFILM gewährt werden, basieren auf dem Nettopreis.

3.3 Alle Rechnungen sind sofort zahlbar. Sollte der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder einer vergleichbaren Zahlungsanforderung den ausstehenden Betrag begleichen, gerät er ohne vorherige Mahnung in Verzug und FUJIFILM ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. zu berechnen. Die Zahlung gilt erst als geleistet, wenn der zu zahlende Betrag FUJIFILM vollständig und unwiderruflich zur Verfügung steht.

3.4 Der Kunde ist nur berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, wenn seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderungen nicht von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt oder von FUJIFILM ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

4. Zeit und Ort der Leistung

4.1 FUJIFILM erbringt die vereinbarten Leistungen von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen (normale Geschäftszeiten), sofern dies nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung anderweitig angegeben wurde.

4.2 Wird vom Kunden die Option für die Arbeitszeitverlängerung gewählt und in der Auftragsbestätigung bestätigt, setzt FUJIFILM im Rahmen von Kundendienstleistungen in den normalen Geschäftszeiten begonnene Arbeiten bis 21 Uhr des jeweiligen Tages fort (bei vollständigen Systemausfällen). Angaben zu Lieferfristen und Lieferterminen (einschließlich Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen) sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden.

5. Eigentumsvorbehalt und Berechtigung zum Ausbau von Teilen

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Beträge verbleiben die während Reparaturen und Austauscharbeiten installierten Waren im Eigentum von FUJIFILM.

5.2 Waren, die vor der Durchführung von Reparaturen zur Ermittlung von Fehlern/Fehlfunktionen installiert werden, verbleiben unbefristet im Eigentum von FUJIFILM.

5.3 Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist oder in Fällen, in denen die Bestimmung der Ziffer 5.2 zum Tragen kommt, das Reparaturangebot von FUJIFILM nicht annimmt, muss der Kunde FUJIFILM nach vorheriger Benachrichtigung freien Zugang zu dem Gerät gewähren, um die installierten Waren zu entfernen.

5.4 Die Kosten für den Ausbau sind vom Kunden zu tragen, sofern nicht die Bestimmung der Ziffer 5.2 zur Anwendung kommt und der Kunde das Reparaturangebot nicht angenommen hat.

5.5 Wenn eine Leistung die Installation eines Ersatzteils erfordert, für das die Eigentumsrechte aufgrund einer Kombination von Waren gesetzlich auf den Geräteeigentümer übergehen, ist FUJIFILM bis zur Zahlung aller vertraglich vereinbarten Beträge berechtigt, das installierte Teil jederzeit auf eigene Kosten zu entfernen, indem das Gerät in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird. Der Kunde muss nach vorheriger Benachrichtigung FUJIFILM zum Ausbau der installierten Waren einen ungehinderten Zugang zum Gerät gewähren oder durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass der Dritteigentümer des Geräts FUJIFILM den Zugang zum Gerät gewährt.

6. Mitwirkungspflicht

6.1 FUJIFILM ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen auf Kosten des Kunden zurückzuhalten oder zu unterbrechen, wenn von dem zu wartenden/zu reparierenden Gerät aufgrund eines mangelhaften Hygienezustands ein Infektionsrisiko für Mitarbeiter von FUJIFILM ausgeht.

6.2 Der Kunde muss FUJIFILM die Zeit und Zugangsmöglichkeiten zum Gerät gewähren, die zur Erbringung der Leistungen benötigt werden. Zusätzlich muss der Kunde sicherstellen, dass alle technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten (z. B. Strom, Wasser, Heizung, Klimatisierung, Internetzugang usw.) vorliegen, ohne dass FUJIFILM dadurch Kosten entstehen. Elektrische Anlagen müssen den geltenden Vorschriften und anwendbaren Normen entsprechen.

6.3 Wenn dem Kunden in Verbindung mit der Erbringung von Leistungen für Ersatzteile und Zubehör ein Nachlass bei Rückgabe der gebrauchten Teile gewährt wurde, geht das Eigentum an allen Komponenten der Gerätekonfiguration, die durch neue oder Ersatzteile ausgetauscht wurden, mit Abschluss des Austauschs an FUJIFILM über, sofern FUJIFILM auf dieses Recht nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet hat. Anforderungen für Untersuchungen von gebrauchten Teilen sind FUJIFILM vom Kunden unverzüglich zu übermitteln, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Durchführung des Austauschs.

6.4 Vereinbarte Serviceeinsätze können bis zu 5 Tage im Voraus kostenlos storniert werden. Der Kunde muss FUJIFILM die Kosten für Wartezeiten, An- und Abfahrt zum Einsatzort und alle anderen Auslagen erstatten, wenn er Einsätze ohne rechtzeitige Benachrichtigung storniert, verschiebt oder verzögert.

7. Haftung

7.1 FUJIFILM übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung oder durch Ausfälle des Geräts entstehen. Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund von Ausfällen des Geräts werden im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

7.2 FUJIFILM haftet nicht für die Speicherung oder durchgängige Funktionalität von Daten oder Software, die vom Kunden auf Geräten, Softwaremodulen oder anderen Teilen oder Komponenten gespeichert wurden, die als Bestandteil der Leistung ausgetauscht, aktualisiert oder aufgerüstet werden. Für Datensicherungen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

7.3 Im gesetzlich zulässigen Umfang schließen FUJIFILM und seine verbundenen Unternehmen, Vertreter, Mitarbeiter, Direktoren und Agenten („Vertreter“) die Haftung für Schäden oder Verluste infolge einfacher Fahrlässigkeit aus. Unter keinen Umständen können FUJIFILM und/oder seine Vertreter für Bußgelder oder indirekte, beiläufig entstandene, konkrete oder Folgeschäden einschließlich entgangener Gewinne haftbar gemacht werden.

7.4 Wenn der Kunde vor, während oder nach der Leistungserbringung durch FUJIFILM einen Drittanbieter mit der Wartung oder Reparatur des betreffenden Systems beauftragt, übernimmt FUJIFILM keine Haftung für die Inkompatibilität oder Uneinheitlichkeit der Leistungen oder daraus entstehende Komplikationen oder Schäden.

8. Verwendung von Kundendaten

8.1 Der Kunde erkennt an, dass FUJIFILM personenbezogene Daten erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt, die für oder vor der Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, und zwar in strikter Einhaltung aller anwendbaren Bestimmungen, einschliesslich der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Datenschutzerklärung von FUJIFILM. Der Kunde erhält in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung, den Newsletter, sofern der Kunde sich nicht davon abmeldet. Die Datenschutzerklärung von FUJIFILM informiert den Kunden über die verarbeiteten Datenkategorien, zu welchem Zweck und gestützt auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, die Empfänger sowie die Rechte der betroffenen Person und zusätzliche Informationen gemäss Art. 13 ff. GDPR. Unsere Datenschutzerklärung findet der Kunde auf unserer Webseite.

8.2 Im Rahmen von Support und Wartung oder während der Garantiezeit stellt der Kunde sicher und ist dafür verantwortlich, dass für die Mitarbeiter von FUJIFILM keine Patientendaten einsehbar sind. Wenn es unvermeidlich ist und Patientendaten für FUJIFILM einsehbar werden, verarbeitet FUJIFILM diese Daten gemäß den Bestimmungen der FUJIFILM Vereinbarung zur

Auftragsdatenverarbeitung (ADV), sofern keine abweichende Regelung getroffen wird. FUJIFILM stellt dem Kunden die FUJIFILM Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung auf Anforderung zur Verfügung.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Vertreter über die in diesem Absatz vereinbarte Verarbeitung seiner Personendaten zu informieren.

9. Anwendbares Recht, Gerichtstand, salvatorische Klausel

9.1 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt unter Ausschluss des Kollisionsrechts ausschliesslich schweizerischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) kommt nicht zur Anwendung.

9.2 Jegliche Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die aus oder in Verbindung mit einem diesen AGB unterliegenden Vertragsverhältnis oder Verstößen dagegen entstehen, unterliegen ausschliesslich der Gerichtsbarkeit des Kantons Zug in der Schweiz. Die Vertragsparteien erkennen diesen Gerichtstand hiermit an.

9.3 Sollte eine vertragliche Bestimmung, einschliesslich der vorliegenden AGB für Kundendienstvereinbarungen, von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde aus jeglichem Grund für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, ist diese Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben uneingeschränkt wirksam.